

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351), i.V.m. Art 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung

über die Gebühren anlässlich der Obdachlosenunterbringung in der Stadt Sonthofen (Obdachlosengebührensatzung)

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Sonthofen unterhält das stadteigene Anwesen Hindelanger Straße 14 sowie Wohnungen im Anwesen Elsa-Brandström-Straße 20 und 20a als öffentliche Einrichtung zur Obdachlosenunterbringung .

(2) Für die Benutzung dieser Gebäude im Rahmen der Obdachlosenunterbringung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Wohneinheit. Sie haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten, und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Die Flächen der Neben- und Gemeinschaftsräume bleiben bei Ermittlung der Wohnflächen außer Ansatz.
- (2) Die Gebühr beträgt im Anwesen Hindelanger Straße 14 monatlich 3,20 Euro pro Quadratmeter. Als Nebenkosten werden monatlich 3,79 Euro pro Quadratmeter erhoben.
- (3) Die Gebühr im Anwesen Elsa-Brandström-Straße 20 und 20 a beträgt den jeweiligen durch die Stadt Sonthofen an den Gebäudeeigentümer zu entrichtenden Mietpreis pro Quadratmeter, derzeit 4,80 Euro.
Die Nebenkosten betragen 2,50 Euro pro Quadratmeter

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 11.12.2017

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 21.12.2004 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 04.01.2005, Nr. 1, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 19.02.2008, Nr.8
- 2. Änderungssatzung vom 11.12.2017, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 19.12.2017, Nr. 52